

## **SATZUNG DES HOMOSEXUELLER SPORTVEREIN OLDENBURG E.V.**

---

### **§ 1 Allgemeines**

- a) Der Name des Vereins ist Homosexueller Sportverein Oldenburg e.V.
- b) Der Sitz des Vereins befindet sich in Oldenburg.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbildung in verschiedenen Sportarten.  
Insbesondere sollen vornehmlich gleichgeschlechtliche Frauen und Männer die Möglichkeit erhalten, ausgebildet und sportlich gefördert zu werden.
- b) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung internationaler Zusammenarbeit und des Völkerverständigungsgedankens.
- c) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht:
  - mittels Durchführung von Sportkursen vornehmlich für gleichgeschlechtliche Männer und Frauen.
  - durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem
  - durch Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung und Mitarbeit in internationalen Organisationen
  - durch Veranstaltung von oder Mitwirkung an internationalen Sportturnieren und anderen § 2b der Satzung entsprechenden Veranstaltungen
- d) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein Einrichtungen schaffen, erhalten und fördern, die vorgenannten Zielsetzungen entsprechen.
- e) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- g) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, er ist selbstlos tätig.
- h) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- a) Jede natürliche Person kann persönliches Vollmitglied werden. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften des Handelsrechts können kooperative Vollmitglieder werden.

- b) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist ein an den Vorstand zu richtender Einspruch binnen eines Monats möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- c) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Auflösung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins beziehungsweise Liquidation der Gesellschaft des Handelsrechts,
  2. durch Austritt,
  3. Tod
  4. Ausschluss
- d) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- e) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen, insbesondere
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- f) Es werden Mitgliedsbeiträge in Höhe von monatlich Euro 5,00 erhoben

## **§ 4 Organe des Vereins sind**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- b) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied dessen Stimme nicht ruht, eine Stimme.  
Korporative Mitglieder bestimmen durch Vollmacht eine natürliche Person mit der Stimmabgabe.
- d) Das passive Wahlrecht ist persönlichen Mitgliedern vorbehalten.
- e) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.  
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- g) Anträge über die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- h) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem/einer mehrheitlich gewählten VersammlungsleiterIn geleitet.
- i) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- j) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung. Die Abwahl des Vorstandes, die Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der ProtokollführerIn und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere**

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der KassenprüferInnen,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der KassenprüferInnen sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines/einer BewerberIn oder der Ausschluss eines Mitglieds,
- e) Verabschiedung des Haushaltes,
- f) Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- g) Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus
  - der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
  - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassenwartin / dem Kassenwart
  - der Schriftführerin / dem Schriftführer
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.
- d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende
  - die stellvertretenden Vorsitzenden
  - die Kassenwartin / der Kassenwart

- e) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- f) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.
- g) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um den vakanten Vorstandsposten neu zu besetzen. Die Amtszeit neugewählter Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit ursprünglicher Vorstandsmitglieder.
- h) Vom Vorstand sind Personen ausgeschlossen, die vom Verein gegen Entgelt beschäftigt werden.

## **§ 8 Geschäftsführung und Rechnungslegung**

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- b) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- c) Die Mitgliederversammlung beruft zwei KassenprüferInnen. Diese prüfen einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung und erstellen über ihre Feststellungen einen Kassenprüfungsbericht. Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- a) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Oldenburger Aids Hilfe (OAH) und an den Lesben- und Schwulentag (LuST) e.V., sofern diese Vereine zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sind.
- b) Sollte einer der unter a) genannten Vereine bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, fließt das Vermögen des Vereins den anderen unter Abschnitt a) genannten Verein vollständig zu. Sollten beide unter Abschnitt a) genannten Vereine zu diesem Zeitpunkt nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vereinsvermögen für Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden. In diesem Fall dürfen die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

- a) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.08.2006 mit 10 Stimmen einstimmig beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg, den 09.08.2006